



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet
www.be.ch/moderhinke

Merkblatt vom 03. März 2025

Moderhinke: Ausnahmebewilligung zur Sömmerung von Tieren aus gesperrten Tierhaltungen

Voraussetzungen und mit dem Bewilligungsgesuch einzureichende Unterlagen

Rechtliche Grundlagen

Art. 32 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 229 Abs. 5 und Art. 229e Abs. 1 TSV, Art. 5 Abs. 2 TSchV, Technische Weisungen Tierverkehr Moderhinke

In die Sömmerung dürfen grundsätzlich nur Schafe aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei». Dies gilt auch für Privatalpen und Alleinbestösser. Der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Über den Sömmerungsbetrieb wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet.

Nach Ende der Sömmerungsperiode dürfen die Tiere in folgende Tierhaltungen verbracht werden:

- zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades belegt werden, oder
- in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
- in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben

Welche Voraussetzungen müssen Bestösser erfüllen?

Gesperrte Herkunftsbetriebe, die ihre Schafe in eine bewilligte, gesperrte (Moderhinke-positive) Sömmerung geben wollen, müssen nachweisen, dass sie ihre Schafhaltung rechtzeitig beprobt und alle erforderlichen Massnahmen für eine rechtzeitige Moderhinke-Sanierung getroffen haben. Ausserkantonale Bestösser müssen die entsprechenden Belege mit dem Bewilligungsgesuch des Sömmerungsbetriebs einreichen.

Im Falle einer Bewilligung müssen alle Schafe innerhalb von 5 Tagen vor Alpaufluhr im Herkunftsbetrieb durch eine(n) anerkannte(n) Moderhinkeberaterin / -berater oder durch eine Tierärztin / einen Tierarzt kontrolliert werden. Schafe mit Moderhinke-Symptomen müssen markiert und die Ohrenmarkennummer aufgeschrieben werden. Diese Tiere müssen ausgesondert werden und dürfen nicht gesömmert werden. Im Anschluss an die Kontrolle sind alle zu sömmernden Tiere einem Klauenbad mit einem zugelassenen Mittel zu unterziehen. Die von der Kontrollperson unterzeichneten Listen mit den Tieren, die nicht gesömmert werden dürfen, müssen dem Kantonstierarzt zugestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen Sömmerungsbetriebe erfüllen?

Sömmerungsbetriebe müssen nachweisen, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Dazu müssen Sie mit dem Bewilligungsgesuch folgende Unterlagen einreichen:

1. Angaben zur Kapazität der Alp (Tierarten, Anzahl Tiere, Anzahl Stösse)
2. Behirtung / Weidesystem
3. Bestösser mit Angabe der Tierzahl (ungefähre Angaben)
4. Nachweise der Bestösser, dass sie alle erforderlichen Massnahmen für eine rechtzeitige Moderhinke-Sanierung getroffen haben.
5. Topographisches Kartenmaterial mit Angaben zur Alp, umliegende Schaf- und Ziegenalpen, Wanderwege, Übergänge und Verbindungen zu anderen Sömmerungsgebieten, Feuchtgebiete, Wasserstellen, Wildeinstände, Sammelplätze, Infrastrukturen (Pferche, Klauenbad, Leckstellen, Zäune, Parkplatz etc.) und andere Besonderheiten
6. Beweidungsplan
7. Angaben zu Alpauf- und abfuhr:
 - 7.1 Bezeichnung der Schaf- und Ziegenalpen, die ganz oder teilweise die gleichen Sammelplätze, Infrastrukturen und Wege nutzen, Angabe zur Nutzung durch die verschiedenen Alpen
 - 7.2 Massnahmen zur Vermeidung von direkten und indirekten Kontakten in Absprache mit den umliegenden Alpen (Alpauffuhr und Alpentladung nach den Alpen mit Status "frei")
 - 7.3 Direkter Transport mit Fahrzeugen vom Sammelplatz auf den Heimbetrieb muss gewährleistet sein
8. Angaben zur Verhinderung von Kontakten zu Nachbaralpen während der Sömmerung
 - 8.1 Umzäunung: Massnahmen zur Verhinderung der Zu- und Abwanderung zu anderen Sömmerungsgebieten
9. Angaben zur Prophylaxe und zum Umgang mit erkrankten Tieren:
 - 9.1 Angaben zum Verantwortlichen, falls nicht Alpmeister
 - 9.2 Massnahmen, damit ein klinischer Ausbruch der Krankheit bei Einzeltieren oder in der gesamten Herde verhindert werden kann. Dazu gehören regelmässige Klauenkontrollen und Klauenbäder, möglichst bei Weidewechsel. Die Massnahmen sind zu dokumentieren und dem Kantonstierarzt auf Verlangen vorzuweisen
 - 9.3 Mögliche Orte für die Separierung und Behandlung von klinisch kranken Tieren. Klinisch kranke Tiere müssen abgesondert von den anderen Schafen gehalten und behandelt werden
 - 9.4 Wasserstellen müssen trocken gehalten, Feuchtgebiete müssen ausgezäunt werden
 - 9.5 Schutz von Wildtieren (Wildeinstände meiden, Leckstellen für Wild unzugänglich einrichten)

Bewilligungsgesuchsformulare sind beim Amt für Veterinärwesen (AVET) erhältlich. Sie sind dem AVET spätestens einen Monat vor der geplanten Aufalpfung einzureichen.

Direktzahlungen

Für Fragen zu den Direktzahlungen ist die Abteilung Direktzahlungen ADZ Tel. 031 636 13 60, info.adz@be.ch zuständig. Falls die erforderliche Anzahl Normalstösse wegen Moderhinke nicht erreicht werden kann, ist ein Gesuch Höhere Gewalt möglich (Art. 106 DZV). Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall. Bewirtschafter müssen sich bei der ADZ melden, sobald das Problem bekannt ist.

